

Zusammenlegung der Schuhwarenindustrie.

Berlin, 18. März. (B. B. Amtlich.) Die Knappheit des nach der Deckung des Heeresbedarfs zur Verteilung an die Betriebe der Schuhindustrie verfügbaren Bodenleders läßt eine Zusammenlegung der Betriebe dieser Industrie erforderlich erscheinen. Einmal ist angesichts der geringen Losmengen schon rein privatwirtschaftlich eine rationelle Weiterführung aller Fabriken nicht möglich; außerdem wäre mit dieser Weiterführung an sich überflüssiger Mehraufwand an Arbeit, Betriebskraft, Transportleistungen verbunden, der mit Rücksicht auf allgemeine kriegswirtschaftliche Interessen unzulässig ist. Die Zusammenlegung (die nur die Fabrikbetriebe, nicht das Handwerk erfasst) wird durch eine Verordnung des Bundesrats vom 17. März 1917 in die Wege geleitet.

Die Verordnung ermächtigt den Reichszankler, die Hersteller von Schuhwaren jeder Art, soweit sie bereits vor dem 1. August 1914 Schuhwaren hergestellt haben, auch ohne ihre Zustimmung zu Gesellschaften zu vereinigen, denen die Regelung der Herstellung und der Absatz nach Maßgabe der verfügbaren Rohstoffe und der volkswirtschaftlichen Bedürfnisse obliegt. Ausgenommen von dieser Zwangsjudizierung sind Heeresbetriebe und Marinebetriebe sowie handwerksmäßige Betriebe. Jeder der zu errichtenden Zwangssyndikate soll einen bestimmten Erzeugungsbezirk umfassen. Von dem dem Zwangssyndikat angehörenden Betriebe wird ein Teil stillgelegt, der Rest in rationeller Weise weiter beschäftigt. Damit die Konkurrenzverhältnisse nicht für später zugunsten der weiterarbeitenden Betriebe beeinträchtigt werden, sollen die Schuhwaren, die keine Marke oder Bezeichnung der herstellenden Firma tragen dürfen, lediglich durch die Syndikate abgesetzt werden. Ein Verkehr des einzelnen, weiterarbeitenden Betriebs mit Handel und Privatkunden findet nicht mehr statt. Der Gesamtgewinn wird auf die in dem Betriebe des Syndikats ansässigen Schuhwarenhersteller, ohne Rücksicht, ob sie weiter arbeiten oder nicht, im Verhältnis ihrer Produktion in der Zeit vom 1. Juli 1913 bis zum 30. Juni 1914 verteilt werden. Stillgelegte Betriebe, die am Gewinne teilnehmen, sollen jedoch zu einer Abgabe an das Syndikat verpflichtet sein, die nach dem durch die anderweitige Verwertung ihrer Fabrikationsmittel erzielten Umsatz berechnet wird. Die Vorschriften über das Zusammenwerfen und die Verteilung der Gewinne beziehen sich auch auf Heereslieferungen, die künftig durch eine militärische Zentralstelle in Verbindung mit dem gleich zu erwähnenden Ueberwachungsausschusse der Schuhindustrie vergeben werden sollen.

Als Syndikatszentrale wird der erwähnte Ueberwachungsausschuss der Schuhindustrie gebildet. Er besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens fünf- undzwanzig Mitgliedern, die sämtlich vom Reichszankler ernannt werden. Ein besonderer Vertreter des Reichszanklers besitzt das Recht des Einspruchs gegen Beschlüsse des Ausschusses wegen Verletzung der Gesetze oder öffentlichen Interessen; der Einspruch hat bis zur Entscheidung des Reichszanklers aufschiebende Wirkung. Die Interessen des Schuhhandels und der Verbraucher werden durch einen aus sieben vom Reichszankler ernannten Mitgliedern zusammengesetzten Beirat vertreten.

Der Ueberwachungsausschuss ernannt die Vorstände (Verteilungsausschüsse) der einzelnen Syndikate. (Diese Verteilungsausschüsse sollen regelmäßig auch Angehörige der zur Zeit nicht arbeitenden Betriebe angehören.) Er regelt Erzeugung, Absatz und Verkaufspreise der Syndikate, verteilt die Rohstoffe und vermittelt die Verteilung der Heeres- und Marineaufträge. Er überwacht die gesamte Tätigkeit der Syndikate. Endlich verwaltet er eine aus Umlagen der Syndikate gespeiste Ausgleichskasse, mit deren Hilfe eine durchschnittliche Gleichheit der verteilten Gewinne bei allen Syndikaten (im Verhältnisse zum Umsatz der Gesellschafter im 2. Halbjahr 1913 und im 1. Halbjahr 1914) herbeigeführt werden soll. Auch die Unkosten des Ueberwachungsausschusses werden von den Syndikaten durch Umlage gedeckt.

Zugunsten des Ueberwachungsausschusses ist eine weitgehende Anzeig- und Auskunftspflicht der Schuhwarenhersteller begründet. Der Ausschuss kann ferner von jedem Hersteller verlangen, daß er seine Bestände an Rohstoffen, Halb- und Fertigerzeugnissen sowie seine Fabrikationsmittel gegen Entgelt einem Syndikate zum Eigentum oder zur Verwertung überläßt. Er kann diese Gegenstände beschlagnahmen.

Für Streitigkeiten innerlich der Syndikatsorganisation und zwischen Syndikaten und Abnehmern soll die gerichtliche Entscheidung regelmäßig durch eine schiedsgerichtliche ersetzt werden. Für den Bezirk jedes Syndikats soll ein Schiedsgericht von der zuständigen Landeszentralbehörde gebildet werden.